

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 7. September 2017 den 48. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 27. September 2017 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

48. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

## Artikel I

### Änderung der Satzung

- 1) § 8                    § 8 wird wie folgt geändert:
- a)        Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und im Klammerzusatz die Wörter „zwei Arbeitgebervertreter“ durch die Wörter „ein Arbeitgebervertreter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden das Wort „auch“ gestrichen und nach dem Wort „betreffen“ die Wörter „,unter Beachtung des § 33 Absatz 6 Satz 2 entsprechend“ eingefügt.
  - b)        In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „betreffen“ die Wörter „,wobei die Regelung des § 33 Absatz 6 zu beachten ist“ eingefügt.

- 2) § 33                   § 33 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Hierbei entscheidet allein der Arbeitgebervertreter.“

- 3) Anlage 3            Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„Anlage 3 zur Satzung der KKH – Katalog der Zuschussleistungen (§ 24a Absatz 4, 7 der Satzung)**

Versicherte, die am Bonusprogramm der KKH teilnehmen, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen. Dies gilt nur, sofern die KKH nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Gesetzliche Zuzahlungen sind von dem Zuschuss ausgenommen. Der zweckgebundene Zuschuss für eine der nachfolgend aufgeführten Gesundheitsleistungen kann jeweils nur einmal pro Rechnung bzw. Nachweis gewährt werden.

<b>Zuschussleistungen für Erwachsene</b>
Akupunktur
Auslandsreiseschutzimpfung
Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
Darmkrebsfrüherkennung außerhalb des Leistungskataloges
Eltern-Kind-Kurs, zum Beispiel PEKiP®, DELFI®, EIBa®
Erweiterte Hebammenleistungen
Finanzierung des Test-Kits bei der Deutschen Knochenmarkspende (DKMS)
Geburtsvorbereitungskurs für den Partner
Gesundheitskurse (ohne Zertifikat der Zentralen Prüfstelle Prävention)
Großes Blutbild außerhalb des Leistungskataloges
Grünes Rezept/Naturarzneimittel
Heilpraktikerleistungen
Homöopathie
Knochendichtemessung
Körpermessgeräte zur kontinuierlichen Dokumentation von Distanzen und Gesundheitswerten
Kranken- und Pflegezusatzversicherung nach § 194 Absatz 1a SGB V
Meningokokken B-Impfung
Naturheilverfahren nach dem Hufelandverzeichnis
Optische Kohärenztomografie (OCT)
Osteopathie
Professionelle Zahnreinigung
Rooming-In (Kosten der Unterbringung des begleitenden Elternteils in einem Elternzimmer entweder anlässlich der Geburt oder anlässlich des Krankenhausaufenthaltes des eigenen Kindes ab einem Alter von 10 Jahren)
Sehtest
Sportmedizinische Untersuchung/Beratung
Stoßwellentherapie (Schulter/Knöchel)
Ultraschall der Brust zur Krebsfrüherkennung
Zahnfüllungen (z. B. Kunststoff, Keramik)
Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft

<b>Zuschussleistungen für Kinder und Jugendliche</b>
Akupunktur
Augenärztliche Vorsorge für Kleinkinder (Amblyopiascreening)
Auslandsreiseschutzimpfung
Baby-Schwimmkurs
Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
Eltern-Kind-Kurs, zum Beispiel PEKiP®, DELFI®, EIBa®
Gesundheitskurse (ohne Zertifikat der Zentralen Prüfstelle Prävention)
Grünes Rezept/Naturarzneimittel
Heilpraktikerleistungen
Homöopathie
Körpermessgeräte zur kontinuierlichen Dokumentation von Distanzen und Gesundheitswerten
Kranken- und Pflegezusatzversicherung nach § 194 Absatz 1a SGB V
Meningokokken B-Impfung
Naturheilverfahren nach dem Hufelandverzeichnis
Osteopathie
Sehtest

”

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 48. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 7. September 2017 beschlossen.

Hannover, den 7. September 2017

Ingo Kailuweit  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 27. September 2017.